

STATUTEN

des Vereins Montessori-Schule Luzern

Fassung vom 24. Oktober 2018

Seite 1

Statuten des Vereins

Montessori-Schule Luzern (MSL)

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Montessori-Schule Luzern (MSL) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Luzern.

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung der Pädagogik nach den Grundsätzen von Maria Montessori.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt als gemeinnützige Institution keine gewinnbringenden Ziele.

Zweckverfolgung

Art. 3

Der Verein verfolgt namentlich das Ziel durch:

- a) Führung einer Schule für Kleinkinder bis zu jungen Erwachsenen;
- b) Kontakte zu öffentlichen Schulen und Behörden;
- c) Öffentlichkeitsarbeit.

II. MITTEL

Finanzielle Mittel

Art. 4

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Schulgeldern;
- b) Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- c) Beiträgen der öffentlichen Hand (Stadt und Kanton);
- d) Beiträgen von Gönnern und Unterstützungen seitens der Stiftung Montessori-Schule Luzern;
- e) Erträgen aus Sonderaktionen.

III. ORGANISATION

Organe

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.



S T A T U T E N

des Vereins Montessori-Schule Luzern

Fassung vom 24. Oktober 2018

Seite 2

Generalversammlung

Art. 6

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (Brief oder E-Mail) an alle Mitglieder.

Ordentlicherweise findet die Generalversammlung im vierten Quartal des Kalenderjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Generalversammlung

Art. 7

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Vertretung durch schriftliche Vollmacht ist zulässig, wobei die Stimmrechtsvertretung auf maximal drei Stimmen pro Mitglied beschränkt ist. Bei Wahlen scheidet in jedem Wahlgang die Kandidatin/der Kandidat mit den jeweils wenigsten Stimmen aus, bis die Wahl gültig zustande gekommen ist.

Schriftliche Wahlen und Abstimmungen auf dem Zirkularweg sind ausdrücklich zulässig. Zur Beschlussfassung ist das Mehr aller eingegangenen gültigen Stimm- bzw. Wahlzettel notwendig.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden bzw. vertretenen Stimmberechtigten erforderlich.

Vorsitz und Protokoll

Art. 8

Den Vorsitz der Generalversammlung führt die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, das Protokoll die Aktuarin/der Aktuar oder eine vom Vorstand bestellte Sekretärin/Sekretär. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzählerinnen/Stimmzähler.



STATUTEN

Stimmrecht

Art. 9

Das Stimmrecht steht den Aktiv-, Ehren- und Vorstandsmitgliedern zu. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt, sofern nicht mittels Ordnungsantrag die geheime Abstimmung verlangt wird.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

Befugnisse

Art. 10

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevision;
- b) Kenntnisnahme des Jahresberichts des Vorstands;
- c) Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungsrevision und Abnahme der Jahresrechnung;
- d) Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe;
- e) Kenntnisnahme des Budgets;
- f) Abänderung oder Ergänzung der Statuten;
- g) Genehmigung des Schulgeldreglementes;
- h) Festsetzung der Schulgeldskala;
- i) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- j) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden;
- k) Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.

Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht in der Regel aus fünf bis sieben Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Mindestens ein Mitglied sollte über eine pädagogische Ausbildung verfügen.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Nach deren Ablauf sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt wurden.



STATUTEN

Sitzungen und Einberufung Art. 12

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung hat mindestens vier Tage vorher zu erfolgen. In dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist gestattet.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands, Protokoll

Art. 13

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder sich nachträglich ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden.

Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

Befugnisse

Art. 14

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung zu.
- b) Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes.
- c) Anstellung und Überwachung der Schulleitung.
- d) Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente.
- e) Vertretung des Vereins nach aussen: Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentin/der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin/der Vizepräsident anstelle der Präsidentin/des Präsidenten.
- f) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
- g) Einberufung der Generalversammlung.
- h) Durchführung von Wahlen und Abstimmungen.



S T A T U T E N

des Vereins Montessori-Schule Luzern

Fassung vom 24. Oktober 2018

Seite 5

Revisionsstelle

Art. 15

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine unabhängige Revisionsstelle. Diese prüft die Buchführung und Jahresrechnung. Sie berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

IV. MITGLIEDSCHAFT

Aktivmitglieder

Art. 16

Aktivmitglieder sind die gesetzlichen Vertreter (in der Regel die Eltern) der Kinder und Jugendlichen ab der Kindergartenstufe. Die Mitgliedschaft wird mit der definitiven Aufnahme des Kindes erworben und endet mit dessen Austritt aus der Montessori-Schule Luzern. Das Verfahren und die Kündigungsfrist für den Austritt sind in einem Reglement festgelegt.

Vorstandsmitglieder

Art. 17

Die Aktivmitgliedschaft ist nicht Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand. Für Vorstandsmitglieder, die nicht gleichzeitig Aktivmitglieder sind, beginnt die Mitgliedschaft mit der Wahl und endet mit der letzten Amtsperiode bzw. mit der vorzeitigen Niederlegung des Amtes.

Die Vorstandsmitglieder sind von der Leistung des jährlichen Mitgliederbeitrags gemäss Art. 10 lit. g befreit.

Ehrenmitglieder

Art. 18

Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder ohne deren Pflichten.

Ausschluss

Art. 19

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann binnen 30 Tagen nach Eröffnung an die Generalversammlung weitergezogen werden.



STATUTEN

des Vereins Montessori-Schule Luzern

Fassung vom 24. Oktober 2018

Seite 6

V. RECHNUNGSABSCHLUSS

Vereinsjahr und Rechnungsabschluss

Art. 20

Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des nachfolgenden Jahres. Die Rechnung ist per 31. Juli abzuschliessen.

VI. AUFLÖSUNG

Beschluss und Durchführung

Art. 21

Die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Versammlung einzuberufen. Sofern die Generalversammlung keine externe Liquidationsstelle beauftragt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang bestehen.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Das Vermögen soll einem wohltätigen Zweck auf dem Gebiet der Montessori-Pädagogik zugewendet werden.

Wenn sich der Verein mit einem anderen Verband mit gleichartigen Zielen vereinigt, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die jeweiligen Modalitäten.

VII. GERICHTSBARKEIT UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Schiedsgericht

Art. 22

Allfällige Differenzen zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein aus drei unbeteiligten Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht erledigt. Jede Partei wählt ihren Schiedsrichter, die ihrerseits den Vorsitzenden bestimmen. Gerichtsstand ist Luzern.

Inkrafttreten

Art. 23

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitglieder in Kraft.

Luzern, 24. Oktober 2018

Der Präsident:
Andreas Kron

Der Aktuar:
Hanns-Peter Schaffner

